

BMW Mini NOR-NF-30E

MIETVERTRAG

Tourist-Information
 Zur Hauener Hooge 15
 26736 Krummhörn-Greetsiel
Fon +49 4926 91 88-0
Mail moin@greetsiel.de
Web greetsiel.de

Verwaltung
 Zur Hauener Hooge 11
 26736 Krummhörn-Greetsiel
Fon +49 4926 91 88-0

Für das Fahrzeug BMW Mini Cooper mit dem Kennzeichen **NOR-NF-30E**, Übergabe mit Verbandskasten und Warndreieck, wird nachstehender Mietvertrag zu den untenstehenden Konditionen geschlossen:

MIETER*IN (für zusätzliche Fahrer haftet der/die Mieter*in):

Vorname:	Name:
Heimatanschrift:	
Urlaubsanschrift:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Pers. Ausweis-Nr.:	Ausstellungsort:
Führerschein-Nr.:	Ausstellungsort:
Klasse:	Datum:
Handynummer:	

übernimmt das Fahrzeug zu den nachstehenden und beiliegenden Geschäftsbedingungen

vom (Datum/ Uhrzeit): _____ bis (Datum/ Uhrzeit): _____

Das Fahrzeug ist bei selbstverschuldeten Unfällen des Mieters kasko- bzw. eigenversichert, jedoch mit einer Selbstbeteiligung von **500,- € (fünfhundert Euro)** des Mieters (**hinterlegt als Reservierungsbuchung auf seiner oder ihrer Kreditkarte**).

Als Mieter erkenne ich die beiliegenden Geschäftsbedingungen ausdrücklich an und bestätige, dass diese Bestandteile des Vertrages sind. Ich habe die Bedingungen gelesen.

Meine Daten werden vom Verleiher ausschließlich für die Abrechnung meiner Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag verwendet und nicht zu anderen Zwecken an Dritte weitergegeben.



Datum + Unterschrift Campingplatz am Deich

Touristik GmbH Krummhörn-Greetsiel
Geschäftsführer Benjamin Buserath · **Aufsichtsratsvorsitzende** Bürgermeisterin Hilke Looden
 Amtsgericht Aurich HRB 100108 · Steuer-Nr. 58/212/00187 · USt-IdNr. DE117215058 · Gläubiger-Nr. DE38TKG00000536956
Ostfriesische Volksbank eG Leer IBAN DE15 2859 0075 0310 7779 00 (BIC GENODEF1LER)
Sparkasse Aurich-Norden IBAN DE48 2835 0000 0008 0080 05 (BIC BRLADE21ANO)
Social instagram.com/diemitdemLeuchtturm · facebook.com/greetsiel · twitter.com/krummoern

Datum + Unterschrift Gast Campingplatz am Deich



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN „Ihr Nordsee-Flitzer“

I. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchtwagentauglichkeit des Fahrzeuges

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: mindestens 2 Millionen

Vollkasko: Selbstversuchte Schäden inklusive Teilkasko mit einer Selbstbeteiligung von 500,- Euro.

Teilkaskoversicherung: Diese deckt Schäden im Falle von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen sowie Glas- und Wildschäden (Glas- und Wildschäden mit der in § 13 Abs. 9 AKB vorgeschriebenen Selbstbeteiligung).

3. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbetrag von 50,00 € ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit Einwilligung des Vermieters beauftragen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Nr. IV dieser Bestimmungen haftet.

II. Pflichten des Mieters

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der diesem Vertrag beigefügten Preisliste des Vermieters.

Versagt der Wegstreckenzähler, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Weg in eine geeignete Werkstatt zu bringen und die Weisung des Vermieters einzuholen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung errechnet sich der Kilometerpreis nach einer Entfernung von 300 km pro Tag. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass der Schaden des Vermieters wesentlich geringer oder überhaupt nicht entstanden ist bzw. eine geringere Wegstrecke gefahren wurde.

Dem Vermieter steht das Recht zu, weiteren Schadensersatz geltend zu machen, wenn der Mieter ohne seine Zustimmung oder entgegen seiner Weisung gehandelt hat oder wenn er nachweist, dass der Mieter eine größere Wegstrecke gefahren ist.

Treibstoff geht zu Lasten des Mieters.

2. Zahlungspflicht

Alle entstehenden Zahlungsansprüche des Vermieters werden über die Kreditkarte des Mieters abgewickelt. Dies gilt für den Mietpreis, gegebenenfalls anfallende Reinigungsentgelte, Kilometerüberschreitungen, Mietzeitüberschreitungen, Verwarngelder, Ersatzbeschaffungen und Bergungskosten.

Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises, mindestens jedoch 100,00 € verlangen.

3. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den im Mietvertrag angegebenen im Haushalt des Mieters lebenden Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers. Personen die am „Begleiteten Fahren ab 17“ teilnehmen, dürfen das Fahrzeug grundsätzlich nicht führen.

4. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

5. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z. B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter ist verpflichtet, das Auto vor Fahrtritt auf Schäden (z. B. Kratzer, Dellen) zu prüfen. Die dem Mietvertrag beigefügte Mängelliste ist mit der Schadensliste abzugleichen. Ist ein Schaden vorhanden, welcher nicht eingetragen ist, muss dieser umgehend bei der Verleihstelle gemeldet werden. Sollte der Mieter Schäden nicht melden, und diese werden nach dem Nutzungszeitraum festgestellt, werden diese dem derzeitigen Mieter zugerechnet.

Der Mieter hat bei einer Beschädigung des Fahrzeuges sowie bei einem Unfall während seiner Nutzung die Verleihstelle zu benachrichtigen. Bei einem durch den Mieter verschuldeten Schaden haftet dieser in Höhe der bei der Vollkasko-Versicherung vereinbarten Selbstbeteiligung mit 500,- €. Im Falle eines Unfalls hat der Mieter die Polizei hinzurufen, auch wenn es sich nur um einen Bagatellschaden handelt. Der Mieter ist nicht berechtigt, ein Schuldenerkenntnis abzugeben, da dies zum Verlust des Versicherungsschutzes führen könnte. Der Mieter hat den Namen des/der Unfallgegner bzw. des/der Fahrzeughalter, das Kennzeichen und das polizeiliche Aktenzeichen zu notieren.

6. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 30 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß Nr. IV. dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung in Höhe von 5 Mietstunden zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist.

III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d. h. er selbst oder seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d. h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeugversicherung (AKB) abgedeckt ist.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat.

Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie

- Sachverständigenkosten
- Abschleppkosten
- Wertminderung
- Metastaufkosten.

Wird das Fahrzeug durch Brand, Explosion, Entwendung oder Wind beschädigt, beschränkt sich die Haftung des Mieters hinsichtlich des Fahrzeuges auf den Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung im Rahmen der AKB, sofern er die Beschädigung nicht aus grobem Verschulden herbeigeführt oder gegen die Anzeigepflicht gemäß Nr. II (6) dieser Bedingungen verstößt hat.

Der Mieter haftet voll, wenn er gegen die Obliegenheiten gemäß Nr. II (3) oder Nr. II (5) verstoßen hat, es sei denn, die Verletzung beruht wieder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.

Bei den Mietaufallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

V. Verjährung

Für die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung eines Fahrzeuges gilt die kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten – vom Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges an gerechnet – gemäß §§ 558, 225 BGB.

VI. Datenschutzklausel

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert und über den zentralen Warning an Dritte weitergegeben werden, wenn

- die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind;
- das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird.
- vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden.

VII. Gerichtsstand

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; ferner, wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Vollkaufmann ist.

Stand: April 2025

Touristik GmbH Krummhörn-Greetsiel

Geschäftsführer Benjamin Buserath · Aufsichtsratsvorsitzende Bürgermeisterin Hilke Looden
Amtsgericht Aurich HRB 100108 · Steuer-Nr. 58/212/00187 · USt-IdNr. DE117215058 · Gläubiger-Nr. DE38TKG00000536956

Ostfriesische Volksbank eG Leer IBAN DE15 2859 0075 0310 7779 00 (BIC GENODEF1LER)

Sparkasse Aurich-Norden IBAN DE48 2835 0000 0008 0080 05 (BIC BRLADE21ANO)

Social instagram.com/diemitdemLeuchtturm · facebook.com/greetsiel · twitter.com/krummoern



ServiceQualität
DEUTSCHLAND

